

# **Satzung der TVG Steele 1863 e.V.**

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.03.2023)

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der am 05.01.1863 unter dem Namen Steeler Turnverein 1863 beim Amtsgericht Essen-Steele eingetragene Verein vereinigte sich im Jahr 1936 mit dem im Jahr 1907 gegründeten Turnclub Königssteele. Der neue Verein wurde unter dem Namen Turnvereinigung Steele 1863 e.V. in Essen-Steele weitergeführt und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter der Nr. 20215 geführt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Grundsätze der Tätigkeit**

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
3. Der Verein, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
4. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
5. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
6. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied
  - a) im Essener Sportbund und
  - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
4. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, werden diese durch den vertretungsberechtigten Vorstand bestimmt.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand. Die Ablehnung oder Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Auch juristische Personen, können förderndes Mitglied werden. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Auf Vorschlag des vertretungsberechtigten Vorstandes können Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss muss mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden.

## **§ 7 Verpflichtung gegenüber anderen Personen**

1. Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Sportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
2. Zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt erlässt der vertretungsberechtigte Vorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch den Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

- d) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen jeweils zur Jahresmitte (30.06.) und zum Jahresende (31.12.) zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.
  - d) wegen Verstoßes gegen den Kinder- und Jugendschutz.Über den Ausschluss entscheidet der Ältestenrat auf Vorschlag des vertretungsberechtigten Vorstandes. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Ältestenrats ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Erhalt der Mitteilung eine Berufung an den vertretungsberechtigten Vorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig. Bis zu dessen Entscheidung ruht das Verfahren.
3. Weiterhin erfolgt ein Ausschluss, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr oder Umlagen nicht gezahlt hat.
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

## **§ 9 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden
3. Beiträge werden bar, durch Überweisung oder durch Bankeinzug gezahlt.
4. In kostenintensiven Abteilungen können Aufschläge zum Mitgliedsbeitrag als Abteilungsbeitrag oder Beiträge zu speziellen Angeboten erhoben werden. Diese werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand verbindlich in einer Beitragsordnung festgelegt und zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen veröffentlicht.

## **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können Ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter\*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben Ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter\*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen.

## **§ 11 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu richten, zur gegenseitigen Rücksichtnahme, Fairness, Toleranz und zur Entrichtung von Beiträgen.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist berechtigt bei Reparaturarbeiten, Renovierung oder Reinigung die Sportanlagen zeitweise zu schließen.
4. Der Verein kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage für ehrenamtliche Tätigkeiten einen Aufwandsersatz zahlen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt der Ersatz nur in dieser Höhe. Über die Zahlung eines Aufwandsersatzes entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand.

## § 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

## § 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im 1. Quartal des laufenden Jahres statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Einladung erfolgt in Textform durch Aushang im Vereinsheim und Veröffentlichung auf der Homepage.  
In besonderen Fällen, bei Vorlage eines wichtigen Grundes, kann der vertretungsberechtigte Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der vertretungsberechtigte Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Abweichung, dass zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung persönlich in Textform an die bekannte Kontaktadresse (auch E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden muss.  
Teilnahmeberechtigt an einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, sowie vom zu Beginn der Mitgliederversammlung amtierenden vertretungsberechtigten Vorstand zugelassene Gäste.  
Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des vertretungsberechtigten Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen.
3. Stimmrecht und Wählbarkeit
  - Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  - gewählt werden können alle voll geschäftsfähigen, ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim vertretungsberechtigten Vorstand einreichen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Berichts des erweiterten Vorstandes
  - b) Feststellung der Jahresrechnung
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - d) Genehmigung des vom vertretungsberechtigten Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Jahr
  - e) Entlastung der Kassierer und des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - g) Wahl des Vorstandes
  - h) Wahl des Ältestenrats
  - i) Bestätigung des Jugendvorstandes
  - j) Wahl der Kassenprüfer
  - k) Festlegung von Beiträgen
  - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern

#### **§ 14 Vorstand**

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand. Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
3. Aufgabe des vertretungsberechtigten Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus bis zu 10 Beisitzer\*innen und dem/der Jugendwart/in
5. Der vertretungsberechtigte Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für die Dauer von zwei Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
6. Der/die Jugendwart/in wird von der Jugendversammlung gewählt. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
7. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Personen benennen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
8. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der vertretungsberechtigte Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.
9. Sitzungen des vertretungsberechtigten Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende\*n, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes, einberufen. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der

Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes haben in der Sitzung des vertretungsberechtigten Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

10. Beschlüsse des vertretungsberechtigten Vorstandes sind zu protokollieren.
11. Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden durch den/die Vorsitzende bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes einberufen. Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes leitet die Sitzung.
12. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, kann der vertretungsberechtigte Vorstand zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Personen bestimmen, welche die Aufgaben bis zur nächsten planmäßigen Mitgliederversammlung übernehmen.
13. Die Besetzung mehrerer Vorstandsämter innerhalb des vertretungsberechtigten- und /oder des erweiterten Vorstandes durch eine einzelne Person ist nicht zulässig.
14. Übernimmt ein noch weiter amtierendes Vorstandsmitglied durch Wahl der Mitgliederversammlung eine neue Aufgabe, so kann die bisherige Position noch auf der laufenden Mitgliederversammlung durch Wahlen neu besetzt werden, auch wenn dies nicht auf der Tagesordnung vorgesehen ist.

## **§ 15 Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Ältestenrat im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Ältestenrat, können die verbliebenen Mitglieder ein neues Mitglied bis zur Jahreshauptversammlung bestimmen. Sie gehören nicht dem Vorstand an. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden aus den eigenen Reihen. Zu den Obliegenheiten des Ältestenrats gehören: Zuerkennung von Ehrungen, Schlichtung von Streitigkeiten, die Bearbeitung von Vereinsausschlüssen, Durchführung von Ehrenverfahren und die Gratulation zu Geburtstagen und Jubiläen, sowie das Gedenken der Verstorbenen auf der Mitgliederversammlung.

Weiterhin soll der Ältestenrat dem Vorstand in Vereinsangelegenheiten beratend und unterstützend zur Seite stehen.

Der/die Vorsitzende des Ältestenrats soll gehalten sein, vierteljährlich eine Sitzung einzuberufen oder den Ältestenrat zu veranlassen, an einer Vorstandssitzung teilzunehmen.

## **§ 16 Jugend des Vereins**

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des vertretungsberechtigten Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 17 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse

des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer\*innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

### **§ 18 Sonstige Bestimmungen**

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsversammlungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Geldbeträge.

### **§ 19 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Einer Auflösung des Vereins müssen  $\frac{4}{5}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 21 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.